



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

EnBW Kraftwerke AG
Zentrale
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Karlsruhe 15.11.2012
Name Manfred Busch
Durchwahl 0721 926-7494
Aktenzeichen 21-2437.5
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag der EnBW Kraftwerke AG auf Zulassung gem. § 24 LplG von im Regionalplan Mittlerer Oberrhein enthaltenen Zielen der Raumordnung für die in Forbach geplante Erweiterung des Rudolf-Fettweis-Werks (Pumpspeicherkraftwerk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Entscheidung über o.g. Antrag vom 23.03.2012 kommen wir zu folgendem Ergebnis:

I.

Die für die in Forbach geplante Erweiterung des Rudolf-Fettweis-Werks (Pumpspeicherkraftwerk) beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003/2006 festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (Plansatz 3.3.4.2 Z (1)) wird zugelassen.

II. Begründung

1 Antrag

Mit Schreiben vom 23. März 2012 stellte die EnBW Kraftwerke AG den Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Zusätzlich wurde auch die Zulassung einer Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung sowie hilfsweise die Zulassung einer Abweichung von einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege und einem Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft beantragt.

Bezüglich der hilfsweise beantragten Zulassung einer Abweichung von einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege bedurfte es keiner Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde, da als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung vom 15.11.2012) festgestellt wurde, dass diesbezüglich keine Zielkonflikte vorliegen.

2 Beteiligte Stellen

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen für das von der EnBW Kraftwerke AG beantragte Raumordnungsverfahren leitete die höhere Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2012 die Beteiligung der Planungsträger und Träger öffentlicher Belange ein. Diesen wurde auch die Gelegenheit gegeben, zu der beantragten Abweichung von Zielen der Raumordnung Stellung zu nehmen. Im Einzelnen wurden beteiligt die Gemeinden bzw. Städte Forbach, Baden-Baden, Bühl, Bühlertal, als anerkannte Naturschutzverbände der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Die Naturfreunde e.V., der Naturschutzbund Deutschland und der Schwarzwaldverein, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, die Wehrbereichsverwaltung Süd und die EnBW Regional AG. Keine Stellungnahmen abgegeben wurden von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, dem Landesfischereiverband und den NaturFreunden Deutschlands.

3 Ergebnis der Anhörung

Der Stellungnahme des **Regionalverbands Mittlerer Oberrhein** kommt als Plangeber bezüglich der beantragten Abweichung von Festlegungen dieses Regionalplans eine herausgehobene Bedeutung zu. Sie lautet zusammengefasst wie folgt:

Das geplante Oberbecken befindet sich innerhalb eines im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung. Hierdurch wird eine Fläche von 23,8 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Nach Plansatz 3.3.4.2 Z (1) sind in den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen „Spazieren gehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport“ in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern.

Dem Bereich des Seekopfs sowie seinem Umfeld kommt durch den Westweg, den Aussichtsturm auf der Badener Höhe, dem Bussemer Denkstein und das ansprechende Landschaftsbild für die landschaftsgebundene Erholung eine besondere Bedeutung zu. Damit handelt es sich hier um einen besonders geeigneten Freiraum gem. dem Ziel Z (1). Mit der Anlage des Oberbeckens kommt es zum Verlust eines hochwertigen Landschaftsausschnittes. Bezüglich der Sichtbeziehungen zum Seekopf ist insbesondere der ca. 500 m nordwestlich gelegene Friedrichsturm der Badener Höhe von Bedeutung. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine möglichst landschaftsgerechte Gestaltung des Oberbeckens zu entwickeln.

Die von der Vorhabensträgerin beantragte Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Von den **weiteren am Verfahren beteiligten Stellen** – insbesondere auch von der Gemeinde Forbach – wurden keine einer Zulassung der beantragten Zielabweichung entgegenstehenden Aspekte vorgetragen.

4 Begründung der Zielabweichung

Nach § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind zur Zulassung einer Zielabweichung die gleichen materiellen Voraussetzungen genannt.

Das geplante Oberbecken auf dem Seekopf, die Kaverne nahe Forbach sowie die diese verbindenden Verkehrs- und Infrastrukturbeziehungen liegen innerhalb eines **Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung**. In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung sind die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen

- Spazieren gehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport

und die besonders geeigneten Anlagen als Erholungsschwerpunkte für die Funktionen

- Baden, Surfen, Bootfahren,
- Ski-Abfahrtslauf

in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern (PS 3.3.4.2 (1) Z).

Soweit die Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung mit zusätzlichen Erholungseinrichtungen ausgestattet werden, ist zu gewährleisten, dass die natürlichen Qualitäten der Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Areale mit hohen Randeffekten sollen erhalten bleiben (3.3.4.2 (2) G).

Durch das geplante Oberbecken am Standort Seekopf wird eine Fläche von knapp 24 ha innerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung dauerhaft in Anspruch genommen. Darüber hinaus führt das geplante Vorhaben zu einer technischen Überprägung eines bisher naturnahen Bereichs. Dem Seekopf sowie seinem Umfeld kommt durch den Westweg, dem Aussichtsturm auf der Badener Höhe, dem Bussemer Denkstein und das ansprechende Landschaftsbild für die landschaftsgebundene Erholung eine besondere Bedeutung zu. Die Kuppe des Seekopfs stellt sich derzeit als strukturreiche, vielgestaltige und abwechslungsreiche halboffene Landschaft dar.

Aufgrund des etwa 500 m nordwestlich gelegenen Friedrichsturms der Badener Höhe prägt der Seekopf die von dort möglichen Sichtbeziehungen maßgeblich. Über die Bundesstraßen B 462 und B 500 sowie die Landesstraße L 83 ist der Erholungsraum verkehrlich gut erschlossen.

Damit handelt es sich hier um einen besonders geeigneten Freiraum gemäß dem Ziel Z (1), der durch das geplante Vorhaben deutlich verändert und technisch überprägt wird. Damit steht das geplante Oberbecken als Teil des Gesamtvorhabens „Erweiterung des Rudolf-Fettweis-Werks“ auf dem Seekopf in Widerspruch zu diesem verbindlichen Ziel der Raumordnung.

Der zu dem geplanten Vorhaben gehörige geplante Kavernenwasserspeicher südlich Forbachs liegt zwar auch innerhalb dieses Bereichs, der im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung festgelegt ist; aufgrund der unterirdischen Lage der Kaverne kommt es aber nicht zu raumbedeutsamen Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung. Auch das am östlichen Ende der Schwarzenbachtalsperre geplante neue Schachtkraftwerk führt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der ganz überwiegend unterirdischen Anordnung nicht zu raumbedeutsamen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Die baubedingten Fahrbeziehungen und die dazu erforderliche Anlage von Bauwegen führt zwar zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung in der Bauzeit; diese sind aber zeitlich beschränkt, also nicht nachhaltig und somit nicht raumbedeutsam. Insoweit bedürfen diese Bestandteile bzw. Auswirkungen des geplanten Ausbaus des vorhandenen Kraftwerks zu einem dreistufigen System mit zwei getrennten Pumpspeicherwerken keiner Zulassung einer Abweichung von dem festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung.

Eine Zulassung der beantragten Abweichung ist nach § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) möglich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die „Grundzüge der Planung“ bilden die den Festlegungen des gesamten Regionalplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption“ (Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, ROG § 11 Rdnr. 31 unter Verweis auf Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Kommentar, § 31 Rdnr. 36). Es ist die Pla-

nungskonzeption, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (BVerwG, Beschl. v. 15.07.2009, UPR, 390).

Ob Grundzüge der Planung tatsächlich berührt werden, hängt aber jeweils von der konkreten Planungssituation ab (BVerwG, Beschl. v. 15.03.2000, BRS Nr. 41). Insofern muss zunächst in jedem Einzelfall festgestellt werden, welche Festlegungen in einem (Regional-) Plan als Grundzüge der Planung zu bewerten sind.

Aber auch dann wenn – und dazu neigt die höhere Raumordnungsbehörde – in dem konkreten Fall die im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung einen Grundzug der Planung darstellen, bedeutet dies jedoch nicht zwangsläufig, dass jede Abweichung von dieser Festlegung in konkreten Einzelfällen nicht möglich wäre. Eine Abweichung kann nämlich unerheblich sein, wenn sie sowohl einzeln oder übertragen auf die in Betracht kommenden gleichgelagerten Fälle in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung ist (Söfker a.a.O., § 31, Rdnr. 36). Eine Abweichung von verbindlichen raumordnerischen Festlegungen ist darüber hinaus mit den Grundzügen der Planung vereinbar, wenn die vom Plan angestrebte und in ihm zum Ausdruck gebrachte Ordnung nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird, d.h. wenn angenommen werden kann, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes der Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil v. 9.3.1990, DVBl. S. 786).

Darüber hinaus muss die Abweichung unter „raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar“ sein. Raumordnerisch vertretbar ist eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung u.a. dann, wenn es mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung durch den Plangeber planbar wäre (Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder; § 6 ROG Rdnr. 114 ff; siehe auch den Begriff im BauGB: „städtebaulich vertretbar“).

Übertragen auf den konkret vorliegenden Antrag kommen wir damit zu folgendem Ergebnis:

Nach der Begründung zu Plansatz 3.3.4.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein bezeichnen die Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung die Vorrangräume für die Erholung, in denen den Belangen der Erholung höheres Gewicht als in anderen Bereichen zukommt. Bei der Ausweisung dieser Schutzbedürftigen Bereiche sei ein je-

weils ca. 1,5 km breiter Korridor beiderseits der Erschließungsstraßen zugrunde gelegt worden, der anhand weiterer Gesichtspunkte wie Relief, Erholungsattraktivität und „konkurrierender Nutzung“ modifiziert worden sei. Die Ausweisung der Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung im Umfeld der Haupterschließungsstraßen des Freiraums diene der Besucherlenkung. Damit solle der Erholungsdruck im näheren Umfeld dieser Trasse konzentriert und die weiter entfernt liegenden Gebiete vom Erholungsdruck entlastet werden.

Diese Überlegungen zeigen, dass es aus Sicht der Regionalplanung um die Sicherung und Entwicklung der verkehrlich gut erschlossenen, für die Erholung gut geeigneten Bereiche des Schwarzwalds geht. Nach dem Willen des Plangebers dient die Ausweisung der Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung nicht in erster Linie dem Natur- oder Landschaftsschutz, sondern insbesondere der Besucherlenkung. Dabei kommt es weniger auf die Besonderheiten des jeweiligen Naturraumes, sondern eher darauf an, dass in verkehrsgünstiger Lage eine generelle Eignung sowie ausreichende Erholungskapazitäten vorhanden sind.

Diese Planungskonzeption wird nicht dadurch „in ihren Grundzügen berührt“, dass in dem bisher eher naturnahen Bereich des Seekopfs auf einer Fläche von knapp 24 ha ein künstliches Wasserbecken (Oberbecken) errichtet wird. Bezogen auf den Gesamttraum, den der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung umfasst, stellt sich diese Veränderung nicht als wesentliche Beeinträchtigung dar. Das mit den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung verfolgte Ziel, verkehrlich gut erschlossene und touristisch attraktive Naturräume für Erholungszwecke zu sichern, wird durch die Errichtung des Oberbeckens nicht in Frage gestellt. Das gilt auch, wenn man nicht den Gesamttraum der festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung betrachtet, sondern nur das Murgtal oder die Höhenzüge rund um Forbach. Das von dem Schutzbedürftigen Bereich erfasste Gebiet behält seinen touristischen Reiz und Erholungswert. Auch wenn manche Besucher den Seekopf-Gipfel in Zukunft meiden würden, weil er nicht mehr eine naturnahe Erholung bietet, bleibt selbst im näheren Umfeld des Seekopfs der Charakter einer naturnahen Erholungslandschaft erhalten. Für technisch interessierte Besucher kann das Oberbecken - insbesondere soweit der dort verlaufende Westweg attraktiv gestaltet und durch interessante Informationsmöglichkeiten zum Thema Energie/Energiespeicherung ergänzt wird - einen zusätzlichen Attraktionspunkt darstellen. Auf der Dammkrone entstehen neue Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.

Auch wenn die naturnahe Erholung in dem von dem Oberbecken betroffenen Bereich beeinträchtigt wird, bleiben andere Erholungsfunktionen erhalten. Das geplante Oberbecken generiert weder Verkehr noch führt es zu anderen Immissionen. Wer in der Natur Ruhe sucht oder die gute Luft des Schwarzwalds schätzt, wird dies hier auch nach Errichtung des Oberbeckens finden. Der Westweg bleibt aufgrund der Neuordnung des Wanderwegnetzes im Bereich des Bauvorhabens als Weitwanderweg erhalten und verliert nicht seine Attraktivität. Soweit bei Benutzern der sportliche Aspekt (z.B. Mountainbiken, Joggen) im Vordergrund steht, bleibt auch dies unverändert möglich. Auch das Loipennetz kann angepasst und der Bussemer Denkstein kann an einem geeigneten Standort neu aufgestellt werden.

Insgesamt kommt der Abweichung daher ein minderes Gewicht zu. Sie hat keinen Einfluss auf die generelle Zielrichtung, verkehrlich gut erschlossene Erholungsräume in größerem Umfang zu sichern. Auch die Erholungsfunktion der näheren Umgebung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Lediglich das Naturerlebnis verändert sich, die Eignung des Gebiets als Erholungsraum bleibt bestehen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass bei einer möglichst landschaftsverträglichen Einbindung des Oberbeckens die nachteiligen Auswirkungen vermindert werden können und eine entsprechende besucherorientierte Gestaltung dieses neuen Landschaftselements (Thema: Energie/Energiespeicherung) eine eigene touristische Attraktivität entfalten kann. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Abweichung nicht die Grundzüge der Planung berührt.

Raumordnerisch vertretbar ist eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung u.a. dann, wenn sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung durch den Plangeber planbar wäre. Dies ist hier der Fall. Hätte der Plangeber zum Zeitpunkt der Planung die heute aktuelle Energiewende vorausgesehen und hätte die EnBW Kraftwerke GmbH entsprechende Vorstellungen in das damalige Planaufstellungsverfahren eingebracht, ist es zwanglos vorstellbar, dass der Plangeber im Bereich des Seekopfs keinen Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung festgelegt hätte, diesen Bereich also restriktionsfrei gehalten oder gar einen entsprechenden Standort für Infrastrukturvorhaben i.S.v. § 11 Abs. 2 Nr. 11 LplG festgelegt hätte. Dafür spricht auch, dass der Bereich des geplanten Vorhabens frei von fachrechtlichen Schutzgebieten bzw. Natura-2000-Gebieten ist.

Die zugelassene Abweichung vom Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung konnte auf den Bereich des geplanten Oberbeckens beschränkt werden. Der für den Bau des

Oberbeckens und den von der Kaverne bis zum Oberbecken notwendigen Materialtransport erforderliche Ausbau bzw. Neubau von Baustraßen, deren Nutzung sowie die Anlage und der Betrieb von Baustelleneinrichtungen ist zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Eventuelle Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und so des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung sind damit zeitlich beschränkt, nicht nachhaltig und somit nicht raumbedeutsam. Unabhängig davon sind die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch baubedingte Aktivitäten im Zuge der weiteren Projektplanung zu minimieren und die dadurch beanspruchten Flächen nach der Fertigstellung zurückzubauen und naturnah zu rekultivieren. Bezüglich der weiteren Projektbestandteile wie des westlich der Schwarzenbachtalsperre vorgesehene Schachtkraftwerks, der geplanten Unterstufe Kaverne sowie die die verschiedenen Komponenten verbindenden Leitungen kommt es aufgrund der geringen räumlichen Dimensionen bzw. der weit überwiegenden unterirdischen Anlage zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und damit nicht zu einem Zielkonflikt mit dem auch hier festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung.

5 Gebührenentscheidung

Zur Festsetzung der Gebühr ergeht eine gesonderte Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Manfred Busch